

## **Merkblatt für die Hundesteuer**

Die Hundesteuer wird in Stuttgart nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26. September 1996 erhoben (Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.1996).

### **Allgemeine Informationen**

#### **Steuergegenstand**

Der Hundesteuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

#### **An- und Abmeldung**

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, muss diesen **innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung** oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt Stuttgart schriftlich anmelden.

Dabei ist unbedingt die Rasse des Hundes (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzugeben.

Endet die Hundehaltung, so ist der Hund **innerhalb** eines Monats abzumelden und die Hundesteuermarke an die Stadt Stuttgart zurückzugeben.

**Wichtig: Der Verstoß gegen die Vorschriften zur Meldefrist und zur Rückgabe der Hundesteuermarke kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

☞ **Siehe Ordnungswidrigkeiten**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

Man ist Halter eines Hundes, wenn man diesen im eigenen Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb zum Zweck der allgemeinen Lebensführung aufgenommen hat.

Gemeinsamer Haushalt: Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn der Haltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## Steuersatz

Für die Rassen, die keine Kampfhunde sind oder mit solchen gekreuzt sind, beträgt die Steuer im Kalenderjahr

für den ersten Hund	108,00 EUR
und für jeden weiteren Hund	216,00 EUR.

Für jeden von der Ortspolizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, für jeden gefährlichen Hund im Sinne der Polizeiverordnung sowie für jeden Hund, der den in der Hundesteuersatzung Stuttgart aufgeführten Rassen angehört sowie für Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit den in Hundesteuersatzung aufgeführten Rassen,

beträgt die Steuer im Kalenderjahr 612,00 EUR.

Die Zwingersteuer für Zwinger beträgt 216,00 EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um 216,00 EUR.

**Wichtig: Kampfhunde sind erlaubnispflichtig und müssen beim Amt für öffentliche Ordnung angemeldet werden. Für Fragen zur Leinenpflicht, zum Wesenstest, Gentest etc. wenden Sie sich bitte an das Amt für öffentliche Ordnung.**

## Steuerbefreiungen

Auf Antrag und bei Erfüllen aller Voraussetzungen kann eine Steuerbefreiung gewährt werden bei:

- **Schwerbehinderung**
- **Rettungshundeprüfung**
- **Therapiehundeeinsatz**
- **Betriebshundeeinsatz**

☞ Zu den einzelnen Voraussetzungen wird auf das Merkblatt „Steuerbefreiungen“ verwiesen

## Hundesteuermarken

Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Stuttgart und hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer.

Nach Beendigung der Hundehaltung ist diese umgehend an die Stadt zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

Der **Verlust einer Hundesteuermarke** ist der Stadtkämmerei umgehend zu melden. Für den Verlust der Hundesteuermarke und die Zusendung einer neuen Marke wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € fällig.

